

3. Der Expositus Cäsar endlich, der dasselbe Versehen hatte, wie die vorher erwähnten, unterläßt tatsächlich die dritte heilige Messe, und tut dies um so beruhigter, als ja am Allerseelentag die Anhörung der heiligen Messe nicht vorgeschrieben ist. Freilich ist die ganze Gemeinde versammelt zum erwarteten Spätgottesdienst, aber Cäsar liest zum Ersatz nur etwas über das Jegeseuer vor. Sicher ist, daß er damit nicht unrecht gehandelt hat; ob aber auch nicht unklug? Die Beantwortung der letzten Frage hängt von der Verfassung seiner Gemeinde ab. Sind seine Pfarrholden wirklich so arglos und gutmütig, daß ein Aergernis aus der Unterlassung des Gottesdienstes nicht zu befürchten war, dann konnte und mußte er die Zelebration unterlassen. Einem Seelsorger ist zu einer solchen Gemeinde zu gratulieren und der Gemeinde zu einem Seelsorger, der in so hohem Ansehen steht. War aber ein Aergernis zu erwarten, so konnte und mußte er noch einmal zelebrieren.

Die Lösung dieser Fälle ergibt sich also bereits aus der richtigen und allgemein angenommenen Interpretation des kirchlichen Gebotes vom *ieiunium naturale*; die Schwierigkeit kann sich nur darin ergeben, in einem bestimmten Falle festzustellen, ob wirklich das *periculum gravis scandali* vorliegt. Epikie, welche die subjektive Annahme ist, daß ein Gesetz wegen besonderer Schwierigkeit der Erfüllung im Einzelfalle nicht verpflichtet, ist in diesen Fällen nicht notwendig.

Linz.

Dr Ferdinand Spiesberger.

V. (Eheaufgebot am Nachmittag.) Die Braut Emilia hat ihr Domizil in der Großstadt, der Bräutigam Johann nicht allzu weit davon entfernt in einem Marktleben. Politisch und kirchlich rechtmäßig vom zweiten und dritten Aufgebot dispensiert, sollen beide am Sonntag vor ihrem Trauungstage in den zwei Domizilsparrkirchen aufgeboden werden. Am Freitag vorher richtet die hinsichtlich der Trauung zuerst etwas unschlüssige, dann aber fest entschlossene Braut noch einen normal gehaltenen Brief an ihren Bräutigam, er möchte den Verkündschein seiner Domizilsparre rechtzeitig requirieren. Am Samstag jedoch kommt aus dem Domizilsort des Bräutigams eine entfernte Verwandte der Braut zu derselben und redet ihr aus wohl ganz nichtigen Gründen den Bräutigam aus dem Sinn. Die Braut eilt voll Aufregung am Abend ins nahe Stadtpfarramt und bittet dringend, das Aufgebot zu unterlassen. Der Verwandten, welche ihren Zweck erreicht sieht, und Samstag abends zurückreist, gibt sie einen kurzen Absagebrief an den Bräutigam mit und einen zweiten an den dortigen Pfarrer, das Aufgebot möchte unterbleiben. Es folgt jedoch eine schlaflose Nacht für die Braut. Sie überdenkt alles, kehrt zu ihrem verlassenen Entschluß zurück, eilt am Morgen ins Stadtpfarramt und bittet wieder um das Aufgebot, das auch stattfindet. Zur gleichen Stunde aber erhalten der Bräutigam und der Pfarrer desselben die Absagebriefe, und das Aufgebot in der Domizilsparre des Bräutigams unterbleibt. Der bestürzte Bräutigam aber eilt zur Bahnstation und kommt am frühen Vormittag in der Stadt an, um in der Domizilsparre seiner emeritierten Braut seine Doku-

mente einzuholen und vielleicht eine Lösung des Rätsels zu finden. Er hört staunend von der Absage am Abend und der neuen Bitte am Morgen und dem also doch erfolgten Aufgebot. Er wagt nunmehr auch einen Besuch bei der Braut, um sich klar zu werden. Es kommt zu einer Aussprache und Verständigung, daß die Trauung zum beschlossenen Termin stattfinden soll. Aber das Aufgebot in der Domizilspfarre des Bräutigams fehlt! Schnell eilt derselbe darum in seinen Wohnort zurück und kommt um ½2 Uhr nachmittags mit dem Eisenbahnzug daselbst an, erscheint kurz darauf fast atemlos in der Pfarrkanzlei und bittet um das Aufgebot am Nachmittag bei der Segenandacht mit dem Hinweis, daß es am Vormittag in der Domizilspfarre der Braut stattgefunden habe. Der Pfarrer, zuerst etwas betroffen, greift zum Codex juris und findet eine wenigstens hinsichtlich der kirchlichen Vorschriften glückliche Lösung im can. 1024. Denn nach demselben soll das Aufgebot stattfinden inter missarum sollemnia aut inter alia divina officia, ad quae populus frequens accedat, welsch letztere Bedingung bei der kirchlichen Segenandacht am Sonntag nachmittags zutrifft. Der Pfarrer nimmt also das Aufgebot vor. Hinsichtlich der staatlichen Gültigkeit der Ehe nach österreichischen Gesetzen ist der Vorgang jedoch nicht einwandfrei. Der Pfarrer wünscht darum in pectore, daß diese unter sehr ungewöhnlichen Auspizien geschlossene Ehe eine glückliche sei und sich kein Anlaß zur Reue über die Eheschließung einstelle. Quod fiat.

Ulrichskirchen. Theodor Stief, Pfr. u. päpstl. Ehrenkämmerer.

VI. (**Gestohlene Uhren.**) Prokulus ist Uhrmacher. In seinem Hause befindet sich eine Anzahl Taschenuhren, deren Räderwerk zum Aerger und Verdruß der Besitzer in Ruhestand sich begeben hat. An einem Sonntag geht Prokulus in den Gottesdienst, nachdem er Zimmer und Haus wohl verschlossen hatte. Wie er wieder heimkommt, findet er die Türen erbrochen. Die reparaturbedürftigen Uhren sind aus der Werkstätte verschwunden: mit dem Dieb sind sie fortgewandert. Dieser verkauft sie an konzessionierte Uhrenhändler, die nach Vornahme der nötigen Reparaturen sie an verschiedene Personen weiter verkaufen. Der Dieb bleibt unentdeckt. Quid de restitutione?

Prokulus hatte die ihm zur Reparatur übergebenen fremden Uhren in Verwahrung genommen. Es liegt mithin ein Verwahrungsvertrag (depositum) vor. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für Oesterreich bestimmt in § 964: Der Verwahrer haftet dem Hinterleger für den aus der Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge verursachten Schaden, aber nicht für den Zufall; selbst dann nicht, wenn er die anvertraute, ob schon kostbarere Sache, mit Aufopferung seiner eigenen hätte retten können. Prokulus wäre somit ersatzpflichtig, wenn er es hätte mangeln lassen an der pflichtgemäßen Obsorge. Wie weit geht nun diese bei einem Uhrmacher? Im Erlaß vom 17. April 1867 heißt es: Der Uhrmacher genügt seiner Pflicht, wenn er die zur Reparatur übernommene Uhr neben anderen im Arbeitszimmer aufhängt, ohne sie besonders zu ver-